

Muster einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen

Die Anwendung des Satzungsmusters ist den Kommunen anheim gestellt. Andere rechtlich zulässige Satzungenfassungen sind nicht ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Pflicht zur Vorlage der Satzung nach § 2 Abs. 5 ThürKAG. Als Orientierungshilfe für den Erlass gemeinschaftlicher Satzungen als Rechtsetzungsakte wird nachstehendes Satzungsmuster für die Erhebung wiederkehrender Beiträge bekannt gemacht:

SATZUNG über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde/Stadt¹ vom²

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde/Stadt¹ folgende Satzung:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde/Stadt¹ nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückeigentümern, Erbauerberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.

oder:

- (1)³ *Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde/Stadt¹ nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung in den in § 2 aufgeführten Gebietsteilen wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückeigentümern, Erbauerberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.*
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2⁴ Ermittlungseinheit/Ermittlungseinheiten⁵

Alternative 1:

- (1) Sämtliche Verkehrsanlagen des Gemeinde-/Stadtgebietes⁵ bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit).
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der

Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

Alternative 2:

- (1) Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Gebietsteile der Gemeinde/Stadt¹ bilden jeweils⁶ eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit), wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben:
 1. Die Ermittlungseinheit 1 wird gebildet aus dem Ortsteil
 2. Die Ermittlungseinheit 2 wird gebildet aus dem Ortsteil
 3. Die Ermittlungseinheit 3 wird gebildet aus dem Ortsteil
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der jeweiligen Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

Alternative 3:

- (1) Sämtliche Verkehrsanlagen des Gemeinde-/Stadtgebietes⁵ bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit).
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von zwei/drei/vier/fünf⁷ Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in der Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde/Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

g) Parkflächen,

h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) sowie
3. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 4

Gemeindeanteil/Anteil der Stadt⁵

Alternativen 1 und 3:

Der Anteil der Gemeinde/Stadt¹ am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt v. H.⁸ Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

Alternative 2:

Der Anteil der Gemeinde/Stadt¹ am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in der

Ermittlungseinheit 1 v. H.

Ermittlungseinheit 2 v. H.

Ermittlungseinheit 3 v. H.⁸

Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeinde-/Stadtgebiet⁵ gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)

(1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grund-

stücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.⁹ Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von¹⁰ m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von m verläuft,
 - e) die über die sich nach Buchst. b) oder Buchst. d) Doppelbuchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchst. d) Doppelbuchst. bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten¹¹) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.¹²

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch ...¹³ (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist;
- d) dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich ge-

nutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten¹¹) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten¹¹, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. b)
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrie-
ben dienen, 1,3
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich
vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach
Absatz 5,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich
vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach
Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a).
- (9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.¹⁴ Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchst. a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene¹³ m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7 Beitragssatz

Alternative 1:

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahre 20__ einschließlich des Beitrags nach Absatz 3¹⁵ je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche EUR.

oder:

- (2) *Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.*

(3)¹⁶Die vor dem¹⁷ angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen betragen nach Abzug des von der Gemeinde/Stadt⁵ nach § 4 zu tragenden Anteils EUR. Diese werden gemäß § 7a Abs. 8 ThürKAG in den Jahren 20__ bis 20__ bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt. Der hierauf entfallende Beitragssatz beträgt jährlich EUR je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.

Alternative 2:

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahre 20__ einschließlich des Beitrags nach Absatz 3¹⁵ je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche in der

Ermittlungseinheit 1 EUR

Ermittlungseinheit 2 EUR

Ermittlungseinheit 3 EUR.

oder:

(2) *Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.*

(3)¹⁶Die vor dem¹⁷ angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen betragen nach Abzug des von der Gemeinde/Stadt⁵ nach § 4 zu tragenden Anteils in der

Ermittlungseinheit 1 EUR

Ermittlungseinheit 2 EUR

Ermittlungseinheit 3 EUR.

Diese werden gemäß § 7a Abs. 8 ThürKAG in den Jahren 20__ bis 20__ bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt. Der hierauf entfallende Beitragssatz beträgt jährlich in der

Ermittlungseinheit1 EUR

Ermittlungseinheit 2 EUR

Ermittlungseinheit 3 EUR

je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.

Alternative 3:

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen eines Zeitraumes von zwei/drei/vier/fünf Jahren⁷ ermittelt (§ 7a Abs. 2 ThürKAG).

(2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Erhebungszeitraum nach Absatz 1 einschließlich des Beitrages nach Absatz 3¹⁵ jährlich EUR je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.

oder:

(2) *Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.*

(3)¹⁶Die vor dem¹⁷ angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen betragen nach Abzug des von der Gemeinde/Stadt⁵ nach § 4 zu tragenden Anteils EUR. Diese werden gemäß § 7a Abs. 8 ThürKAG in den Jahren 20__ bis 20__ bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt. Der hierauf entfallende Beitragssatz beträgt jährlich EUR je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist.¹⁸
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird Monat/Monate¹⁹ nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen

Kosten, des Anteils der Gemeinde / Stadt und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,

6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 10 Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeinde-/Stadtgebiet⁵ liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages. Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

oder:

- (1) *Diese Satzung tritt am ... in Kraft.*²⁰

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde/Stadt¹ über die Erhebung wiederkehrender Beiträge vom außer Kraft.²¹

ANMERKUNGEN:

Das Satzungsmuster berücksichtigt drei Alternativen:

Alternative 1: Das gesamte Gemeindegebiet bildet eine einheitliche öffentliche Einrichtung (§ 7a Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. ThürKAG: „sämtliche Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets“). Der Beitragssatz bestimmt sich nach den jährlichen Investitionsaufwendungen (§ 7a Abs. 1 Satz 1 ThürKAG).

Alternative 2: Innerhalb des Gemeindegebietes werden mehrere öffentliche Einrichtungen (Ermittlungseinheiten) gebildet (§ 7a Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. ThürKAG: „sämtliche Verkehrsanlagen ... einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile“). Der Beitragssatz bestimmt sich nach den jährlichen Investitionsaufwendungen (§ 7a Abs. 1 Satz 1 ThürKAG).

Alternative 3: Das gesamte Gemeindegebiet bildet eine einheitliche öffentliche Einrichtung (§ 7a Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. ThürKAG: „sämtliche Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets“). Es wird ein Beitragssatz in Abhängigkeit vom Durchschnitt der in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden

Investitionsaufwendungen ermittelt (§ 7a Abs. 2 ThürKAG).

Die entsprechenden Alternativen sind dort, wo abweichende Regelungen erforderlich sind, als solche benannt. Unabhängig von der jeweiligen Alternative mögliche abweichende Regelungen sind durch „oder“ gekennzeichnet. Weitere Alternativen oder abweichende Regelungen sind denkbar.

Zu einzelnen Regelungen des Satzungsmusters werden folgende Hinweise gegeben:

¹ Der nicht zutreffende Passus ist zu streichen und der Name der Gemeinde/der Stadt einzufügen.

² Ausfertigungsdatum einsetzen.

³ **Zu § 1 Abs. 1**

Gemäß § 7a Abs. 1 Satz 3 ThürKAG ist ein Nebeneinander der Erhebung von wiederkehrenden und einmaligen Beiträgen zulässig. Soweit eine Gemeinde in einem Teil des Gemeindegebietes einmalige und in einem anderen Teil wiederkehrende Beiträge erheben will, sind in § 2 die für die Erhebung wiederkehrender Beiträge relevanten Ermittlungseinheiten aufzuführen. Es muss eindeutig erkennbar sein, in welchem Teil / in welchen Teilen des Gemeindegebiets wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

⁴ **Zu § 2**

Das Muster bezieht alle im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet gelegenen Straßen in die Beitragserhebung ein, somit auch Straßen, die außerhalb der geschlossenen Ortslage liegen. Für diese besteht zwar keine Pflicht zur Beitragserhebung, jedoch das Recht. (vgl. auch ThürOVG Urt. v. 11. Juni 2007, Az.: 4 N 1359/98 und Beschl. v. 29. Juni 2009, Az.: 4 EO 217/09, juris)

⁵ Der nicht zutreffende Passus ist zu streichen.

⁶ **Zu § 2 Abs. 1 (Alternative 2)**

§ 7a Abs. 1 ThürKAG enthält keine Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der zu bildenden Ermittlungseinheiten. Gemäß § 7a Abs. 1 Satz 2 ThürKAG sind bei der Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung (LT-DS 5/1759) sowie in den Hinweisen anlässlich des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 für den Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts (AnwHiSAB) wird verwiesen.

⁷ **Zu § 2 Abs. 2 (Alternative 3) und § 7 Abs. 1 (Alternative 3)**

Der nicht zutreffende Passus ist zu streichen.

⁸ **Zu § 4**

Der Gemeindeanteil muss gemäß § 7a Abs. 3 ThürKAG mindestens 20 vom Hundert betragen. Er ist von den Gemeinden in Abhängigkeit vom Verhältnis der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen in der Ermittlungseinheit durch die Allgemeinheit einerseits und durch die Grundstückseigentümer andererseits zu bestimmen. Gemäß § 7a Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 4a ThürKAG kann der Gemeindeanteil bei Vorliegen der in § 7 Abs. 4a Satz 1 ThürKAG genannten Voraussetzungen höher festgelegt werden. Die in § 7 Abs. 4a Satz 2 ThürKAG festgelegten Höchstgrenzen sind in diesem Fall bei der Ermittlung des Gemeindeanteils zu berücksichtigen. Die Festlegung des Gemeindeanteils muss bei der Alternative 2 des Satzungsmusters für jede Ermittlungseinheit separat ermittelt werden.

⁹ **Zu § 6 Abs. 2 Satz 2**

Durch Satz 2 wird die Regelung des § 7c ThürKAG aufgegriffen. Gemeinden, in deren Gebiet sich keine ungetrennten Hofräume – also unvermessene Flächen – befinden, können von der Aufnahme des Satzes 2 absehen.

¹⁰ **Zu § 6 Abs. 3**

Die Tiefenbegrenzung ist auf der Grundlage der ortsüblichen Bebauungstiefe zu ermitteln.

¹¹ **Zu § 6 Abs. 4 und 8**

Für die Einordnung als Dauerkleingarten gilt § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG). Soweit kleingärtnerisch genutzte Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines B-Planes liegen, ist nicht die Definition des § 1 Abs. 3 BKleingG zugrunde zu legen; die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 BKleingG müssen jedoch gegeben sein (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 17. Dezember 2004, Az.: 2 L 294/03, juris)

¹² **Zu § 6 Abs. 5**

Abweichende Staffelungen des Nutzungsfaktors, so beispielsweise eine durchgehende Steigerung von 0,25 für jedes Vollgeschoss, sind nicht ausgeschlossen.

¹³ **Zu § 6 Abs. 6 Buchst. c und Abs. 9 Satz 3**

Die Umrechnungsformel muss sich an der durchschnittlichen Höhe der Vollgeschosse im Gemeindegebiet orientieren.

¹⁴ **Zu § 6 Abs. 9 Satz 1**

Eine abweichende Vollgeschossdefinition ist zulässig. Dies bietet sich insbesondere bei Gemeinden an, die über eine ausgeprägte Altbebauung mit niedrigeren Geschosshöhen verfügen.

¹⁵ **Zu § 7 Abs. 2 (Alternativen 1 bis 3)**

Der Hinweis auf Absatz 3 ist zu streichen, sofern von der durch § 7a Abs. 8 ThürKAG eingeräumten Möglichkeit der Einbeziehung des bereits angefallenen Investitionsaufwandes in die Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags kein Gebrauch gemacht wird.

¹⁶ **Zu § 7 Abs. 3 (Alternativen 1 bis 3)**

Absatz 3 ist zu streichen, sofern von der durch § 7a Abs. 8 ThürKAG eingeräumten Möglichkeit der Einbeziehung des bereits angefallenen Investitionsaufwandes in die Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags kein Gebrauch gemacht wird.

¹⁷ **Zu § 7 Abs. 3 (Alternativen 1 bis 3)**

Datum des erstmaligen Inkrafttretens einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge eintragen.

¹⁸ **Zu § 8 Abs. 1**

Gemäß dem Gesetzeswortlaut ist es auch möglich, hinsichtlich der Person des Beitragspflichtigen auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides abzustellen. Es wäre dann folgende Formulierung zu wählen:

„Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.“

¹⁹ **Zu § 9 Abs. 2**

Gewünschte Fälligkeit einfügen.

²⁰ **Zu § 11 Abs. 1**
Gewünschten Tag des Inkrafttretens einfügen.

²¹ **Zu § 11 Abs. 2**
Das Datum der bisherigen Beitragssatzung ist hier einzusetzen. Bestand bislang keine Satzung, ist Absatz 2 zu streichen.